

Eigentumsrechtliche und grundbuchrechtliche Ansprüche der Stiftung Garnisonkirche Potsdam

Gemäß § 5 des notariell beurkundetem Vertrag zur Grundstücksübertragung von Stadt Potsdam auf Stiftung Garnisonkirche Potsdam (SGP) vom 25. Februar 2010 ist die Stiftung als neuer Eigentümer berechtigt, den Abriss des Gebäudeteils des Rechenzentrums auf dem ihr übertragenen Grundstück verlangen, wenn er zur Realisierung eines konkret anstehenden Bauabschnittes erforderlich ist.

So teilte das Büro des Oberbürgermeisters in der Mitteilungsvorlage der Landeshauptstadt Potsdam vom 1.12.2016 (Drucksache 16/SVV/0830) den Stadtverordneten mit: „Die Stiftung ist berechtigt, die Duldung der Überbauung des Flurstücks 1656 nach dem 31.12.2013 zu beenden und vom Sanierungsträger den Abriss des Gebäudeteils B (Verwaltungsgebäude Rechenzentrum) in dem Umfang zu verlangen, der zur Realisierung eines konkret anstehenden Bauabschnitts zum Wiederaufbau der Garnisonkirche erforderlich ist.“

Von dieser Regelung betroffen ist soweit bekannt das Flurstück 1656 auf der Flur 25 in der Größe von mit 247 qm im Eigentum der Stiftung.

Ferner sind in dem Vertrag zur Grundstücksübertragung Regelungen für eine Rückübertragungsanspruch sowie Erwerbsanspruch an die Stadt Potsdam getroffen, deren Wortlaut bislang öffentlich nicht bekannt ist. Die Stadt Potsdam hat Vertretern des Rechenzentrum im Juni 2021 zugesagt, die grundbuchrechtlichen Eintragungen für die betreffenden Flurstücke offenzulegen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Eine Information ist aber hierzu bislang nicht erfolgt.